

(9) Begleitbrief für Hauptamtliche

Betr. Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) – Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

Anrede,

aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrags hat unser Bischof das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt.

Demnach sind Personen, die im Auftrag der Diözese mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Beantragen Sie bitte umgehend persönlich bei Ihrer örtlichen Meldebehörde (Bürgermeisteramt, Bürgerbüro) zur Zustellung an Sie persönlich das erweiterte Führungszeugnis unter Vorlage des beiliegenden Bestätigungsschreibens an die Meldebehörde.

Sollte es sich bei Ihnen um eine Neuanstellung handeln, müssen Sie die Kosten für die Beantragung bzw. den Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses selber tragen. Bei einer Wiedervorlage werden Ihnen die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis nach entsprechendem Quittungs- oder Rechnungsnachweis vom Dienstgeber erstattet.

Nachdem Ihnen das erweiterte Führungszeugnis postalisch zugestellt wurde, bitten wir Sie, dieses bis spätestens zum _____ an folgende Adresse zu senden:
„ _____ (Pfarramt/VZ)“.

Vermerken Sie auf dem Umschlag bitte den Zusatz „Vertraulich“.

Mit freundlichen Grüßen
und herzlichem Dank für Ihr Mitwirken